Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2888

Sachgebiet 7841

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (9. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz)

— Drucksache VI/2554 —

A. Bericht des Abgeordneten Lensing *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/2554 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 2. Dezember 1971

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Lensing**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache VI/2888*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz)

— Drucksache VI/2554 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz)	**Entwurf eines Gesetzes über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER TEIL	**ERSTER TEIL**
Allgemeine Vorschriften	**Allgemeine Vorschriften**
§ 1	§ 1
Inhalt des Gesetzes	unverändert
Auf Grund dieses Gesetzes werden eine abschließende Stillegungsaktion und eine die Stillegungsaktion unterstützende Vermahlungsregelung für Brotgetreide durchgeführt.	
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	unverändert
(1) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind die aus Roggen, Weichweizen oder Durumweizen hergestellten Erzeugnisse Mehl, Grieß, Dunst und Backschrot. Mühlen im Sinne dieses Gesetzes sind gewerbliche Betriebe, in denen Mahlerzeugnisse für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke hergestellt werden können.	
(2) Tagesleistung im Sinne dieses Gesetzes ist die Tagesleistung für die Herstellung von Mehl, Grieß und Dunst, die nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stillegung von Mühlen (Mühlengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057), zuletzt geändert durch das Kostenermäch-	

Entwurf

tigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 30. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1957) dem Vorstand der Mühlenstelle gemeldet worden ist, zuzüglich einer nach § 3 Abs. 1, 3, 3 b oder 4 des Mühlengesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) genehmigten Erweiterung der Tagesleistung.

(3) Vermahlungsplafond im Sinne dieses Gesetzes ist die Getreidemenge, die von einer Mühle in einem Kalenderjahr zu Mehl, Grieß oder Dunst vermahlen werden darf.

(4) Jahresvermahlung im Sinne dieses Gesetzes ist die Getreidemenge, die in einem Kalenderjahr zu Mahlerzeugnissen verarbeitet wird.

(5) Sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitete Getreidemengen zu ermitteln, gelten die Getreidemengen als verarbeitet, die in den der Mühlenstelle vorliegenden Durchschriften oder Abschriften der Meldungen nach der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 25. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 434) angegeben sind.

(6) Eine Mühle ist stillgelegt im Sinne dieses Gesetzes, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß Mahlerzeugnisse in der Mühle nicht mehr hergestellt werden können.

§ 3

Zuständigkeit und Aufsicht

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Richtlinien ist die Mühlenstelle, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mühlenstelle untersteht, soweit sie nach Absatz 1 zuständig ist, der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers.

(3) § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz, findet im Rahmen dieses Gesetzes keine Anwendung.

ZWEITER TEIL

Förderung der Stillegung von Mühlen

§ 4

Voraussetzungen der Förderung

(1) Die freiwillige Stillegung von Mühlen wird durch Gewährung von Abfindungen aus öffentlichen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 3

unverändert

ZWEITER TEIL

Förderung der Stillegung von Mühlen

§ 4

Vorausetzungen der Förderung

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Mitteln gefördert. Für die Förderung dürfen nicht mehr als insgesamt neunundneunzig Millionen Deutsche Mark verwendet werden. Die Mittel werden zu je einem Drittel für die Stillegung von Mühlen mit einer Jahresvermahlung bis eintausendzweihundert Tonnen Getreide (Gruppe 1), von mehr als eintausendzweihundert bis zehntausend Tonnen Getreide (Gruppe 2) und von mehr als zehntausend Tonnen Getreide (Gruppe 3) eingesetzt. Als Jahresvermahlung wird die höchste Getreidemenge zugrunde gelegt, die in einem der Kalenderjahre 1967, 1968 oder 1969 zu Mahlerzeugnissen verarbeitet worden ist. Soweit die Förderungsmittel innerhalb der einzelnen in Satz 3 genannten Gruppen nicht benötigt werden, können sie für die Stillegung von Mühlen der anderen Gruppen eingesetzt werden.	
(2) Die Zahlung einer Abfindung im Einzelfall setzt voraus, daß	(2) Die Zahlung einer Abfindung im Einzelfall setzt voraus, daß
1. der Inhaber der Mühle innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Stillegung eine Abfindung beantragt; ist der Inhaber nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks, ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich,	1. unverändert
2. durch die Stillegung der Mühle eines angemessene Streuung von Mühlen verschiedener Größenklassen im Bundesgebiet nicht beeinträchtigt wird,	2. unverändert
3. die Tagesleistung der Mühle, in der Mehl, Grieß oder Dunst hergestellt werden kann, eine Tonne übersteigt, oder in der Mühle, in der ausschließlich Backschrot hergestellt werden kann, in einem der Kalenderjahre 1967, 1968 oder 1969 mehr als zweihundertundfünfzig Tonnen Getreide zu Backschrot verarbeitet worden sind,	3. unverändert
4. die Mühle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht länger als ein Jahr, im Falle eines durch höhere Gewalt verursachten Schadens nicht länger als zwei Jahre geruht hat,	4. unverändert
5. der Inhaber der Mühle und, wenn der Inhaber nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks ist, auch dieser sich für dreißig Jahre verpflichtet, den Betrieb der Mühle nicht wieder aufzunehmen *und* den Vertrieb und die Lagerung von Mahlerzeugnissen auf dem Mühlengrundstück einzustellen,	5. der Inhaber der Mühle und, wenn der Inhaber nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks ist, auch dieser sich für dreißig Jahre verpflichtet, den Betrieb der Mühle nicht wieder aufzunehmen, den Vertrieb und die Lagerung von Mahlerzeugnissen auf dem Mühlengrundstück einzustellen **und die Vorrichtungen, die zur Herstellung von Mahlerzeugnissen gedient haben, nicht mehr für die Verarbeitung von Roggen und Weizen für die Tierernährung sowie von anderen Getreidearten, wie Mais, Gerste und Hafer zu verwenden,**
6. die Mühle spätestens mit Ablauf der in dem Bescheid über die Bewilligung einer Abfindung festgesetzten Frist stillgelegt wird,	6. unverändert
7. *die Stillegung sowie die Einstellung des Vertriebs und der Lagerung von Mahlerzeugnissen* für dreißig Jahre durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im	7. **die Einhaltung der Verpflichtungen nach Nummer 5** für dreißig Jahre durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Grundbuch sichergestellt wird; vor der Eintragung kann die Zahlung nur geleistet werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles als gesichert angesehen werden kann, daß die Eintragung erfolgen wird,	Deutschland sichergestellt wird; vor der Eintragung kann die Zahlung nur geleistet werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls als gesichert angesehen werden kann, daß die Eintragung erfolgen wird,
8. der Inhaber der Mühle sich seinen von der Stilllegung betroffenen Arbeitnehmern gegenüber für den Fall der Stillegung verpflichtet hat, Abfindungen insoweit zu zahlen, als dies nach den Richtlinien, die von der Mühlenstelle nach Anhörung der zuständigen Organisationen der Arbeitnehmer aufgestellt werden, zur Milderung besonderer Härten erforderlich erscheint; dabei sind insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer, ihr Alter, die Arbeitsmarktlage und die Gefährdung oder Schmälerung einer zu erwartenden Sicherung für die Fälle der vorzeitigen Minderung der Erwerbstätigkeit, des Alters und des Todes zu berücksichtigen,	8. unverändert
9. der Inhaber der Mühle innerhalb der ihm gesetzten Frist der Mühlenstelle die verlangten Auskünfte erteilt und Betriebsprüfungen (§ 14) duldet und	9. unverändert
10. der Inhaber der Mühle und, wenn der Inhaber nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks ist, auch dieser sich verpflichtet, im Falle einer Wiederaufnahme des Mühlenbetriebes eine Vertragsstrafe in Höhe von siebzig Deutsche Mark je Tonne des zu Mahlerzeugnissen verarbeiteten Getreides an die Mühlenstelle zu zahlen; die Verpflichtung nach Nummer 5 und die Sicherstellung nach Nummer 7 bleiben unberührt.	10. unverändert
Die Zahlung einer Abfindung ist ausgeschlossen, wenn ohne die nach § 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes erforderliche Genehmigung die Mühle errichtet oder der Betrieb der Mühle aufgenommen oder wiederaufgenommen worden ist, oder wenn die Mühle nach § 9 stillgelegt werden soll.	Die Zahlung einer Abfindung ist ausgeschlossen, wenn ohne die nach § 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes erforderliche Genehmigung die Mühle errichtet oder der Betrieb der Mühle aufgenommen oder wiederaufgenommen worden ist, oder wenn die Mühle nach § 9 stillgelegt werden soll.
(3) Die Reihenfolge der abzufindenden Mühlen innerhalb der einzelnen Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 richtet sich nach dem Ausnutzungsgrad; Mühlen mit höherem Ausnutzungsgrad haben den Vorrang vor Mühlen mit niedrigerem Ausnutzungsgrad. Bei der Errechnung des Ausnutzungsgrades werden zweihundertundfünfzig Arbeitstage und die höchste Getreidemenge zugrunde gelegt, die in einem der Kalenderjahre 1967, 1968 oder 1969 zu Mehl, Grieß und Dunst verarbeitet worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mühlen, in denen ausschließlich Backschrot hergestellt werden kann.	(3) unverändert
§ 5	§ 5
Höhe der Abfindung	**Höhe der Abfindung**
(1) Die Abfindung beträgt für jede Tonne Getreide der höchsten Jahresvermahlung in einem der Kalenderjahre 1967, 1968 oder 1969 bei Verarbei-	(1) Die Abfindung beträgt für jede Tonne Getreide der höchsten Jahresvermahlung in einem der Kalenderjahre 1967, 1968 oder 1969 bei Verarbei-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
tung zu Mehl, Grieß und Dunst einhundertundzwanzig Deutsche Mark und bei Verarbeitung zu Backschrot zwanzig Deutsche Mark.	tung zu Mehl, Grieß und Dunst bis **eintausendzweihundert Tonnen einhundertundvierzig Deutsche Mark, bis zehntausend Tonnen** einhundertundzwanzig Deutsche Mark und **über zehntausend Tonnen einhundert Deutsche Mark** und bei Verarbeitung zu Backschrot zwanzig Deutsche Mark.
(2) Für die in dem der Berechnung nach Absatz 1 zugrunde gelegten Jahr nicht ausgenutzte Tagesleistung wird eine zusätzliche Abfindung in Höhe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark je Tonne Tagesleistung gewährt. Die nicht ausgenutzte Tagesleistung ergibt sich aus der Tagesleistung nach Abzug der ausgenutzten Tagesleistung; bei der Errechnung der ausgenutzten Tagesleistung werden zweihundertundfünfzig Arbeitstage zugrunde gelegt.	(2) unverändert
(3) Die Abfindung für die Verarbeitung von Getreide zu Mehl, Grieß und Dunst nach Absatz 1 und die Abfindung nach Absatz 2 dürfen insgesamt nicht den Betrag übersteigen, der sich ergibt, wenn einhundertundzwanzig Deutsche Mark mit der Tagesleistung und der Zahl 250 multipliziert werden.	(3) unverändert
(4) Außer den Abfindungen nach den Absätzen 1 und 2 werden aus den bereitgestellten öffentlichen Mitteln auch die Beträge gezahlt, die der Inhaber der Mühle auf Grund einer Vereinbarung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 seinen Arbeitnehmern zu zahlen verpflichtet ist, soweit die Beträge sich im Rahmen der dort genannten Richtlinien halten; diese Beträge werden unmittelbar an die Arbeitnehmer gezahlt. Ferner können ganz oder teilweise die Beträge erstattet werden, die der Inhaber der Mühle aufzuwenden oder zurückzustellen hat, um Abfindungen an Arbeitnehmer zu zahlen oder Versorgungsansprüche zu erfüllen, soweit er hierzu auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, eines Tarifvertrages, einer vor dem 1. Januar 1971 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung, einer vor diesem Zeitpunkt gegebenen arbeitsvertraglichen Zusage oder einer betrieblichen Übung verpflichtet ist.	(4) unverändert
§ 6	§ 6
Verfahren	unverändert
(1) Die Zahlung der Abfindungen nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 sowie der Beträge nach § 5 Abs. 4 Satz 2 ist bei der Mühlenstelle zu beantragen.	
(2) Die Mühlenstelle setzt die Abfindungen und Beträge nach Absatz 1 durch Bescheid fest. Der Bescheid wird unter der Bedingung erteilt, daß der Antragsteller sich innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich damit einverstanden erklärt, die Mühle zu den in dem Bescheid genannten Voraussetzungen stillzulegen. Die Zahlungen werden erst geleistet, wenn die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 genannten Voraussetzungen nachgewiesen sind.	
(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der	

Entwurf

Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens bei der Gewährung der Abfindungen und Beträge nach Absatz 1 zu regeln.

§ 7

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitnehmerabfindungen

Die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 genannten Abfindungen gelten, soweit sie an die Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 4 Satz 1 gezahlt worden sind, beim Arbeitnehmer nicht als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des Einkommensteuergesetzes, nicht als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes.

DRITTER TEIL

Vermahlungsbegrenzung

§ 8

Vermahlungsplafond

(1) Jede Mühle erhält für die Dauer von *fünf* Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vermahlungsplafond. Er beträgt mindestens eintausendzweihundert Tonnen. Für Mühlen mit einer Tagesleistung von mehr als vier Tonnen setzt die Mühlenstelle von Amts wegen den Vermahlungsplafond fest. Er bemißt sich nach der Tagesleistung der Mühle, multipliziert mit zweihundertundfünfzig Arbeitstagen, zuzüglich *15* Prozent, die höchstens *sechstausend* Tonnen betragen dürfen. Die Herstellung von Backschrot ist unbeschränkt zulässig.

(2) Der Vermahlungsplafond wird auf Antrag von der Mühlenstelle erhöht, wenn die Mühle nachweist, daß sie

1. in einem der Kalenderjahre 1967, 1968 oder 1969 mehr vermahlen hat, als dem Vermahlungsplafond nach Absatz 1 entspricht, und
2. in dem gewählten Kalenderjahr an mehr als zweihundertundfünfzig Tagen gearbeitet hat.

Er bemißt sich nach der Tagesleistung der Mühle, multipliziert mit der nachgewiesenen Zahl der Arbeitstage, zuzüglich *15* Prozent, die höchstens *sechstausend* Tonnen betragen dürfen.

(3) Die Mühlenstelle kann im Einzelfall auf Antrag mit Zustimmung des Bundesministers, der Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen herzustellen hat, und im Benehmen mit der für Ernährung und Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde den Vermahlungsplafond erhöhen, wenn und soweit dies zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Mehl, Grieß oder Dunst oder auf Grund einer besonderen Marktsituation erforderlich ist und die Ziele dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Genehmigung kann befristet werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 7

unverändert

DRITTER TEIL

Vermahlungsbegrenzung

§ 8

Vermahlungsplanfond

(1) Jede Mühle erhält für die Dauer von **vier** Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vermahlungsplafond. Er beträgt mindestens eintausendzweihundert Tonnen. Für Mühlen mit einer Tagesleistung von mehr als vier Tonnen setzt die Mühlenstelle von Amts wegen den Vermahlungsplafond fest. Er bemißt sich nach der Tagesleistung der Mühle, multipliziert mit zweihundertundfünfzig Arbeitstagen, zuzüglich **10** Prozent, die höchstens **zweitausend** Tonnen betragen dürfen. Die Herstellung von Backschrot ist unbeschränkt zulässig.

(2) Der Vermahlungsplafond wird auf Antrag von der Mühlenstelle erhöht, wenn die Mühle nachweist, daß sie

1. unverändert

2. unverändert

Er bemißt sich nach der Tagesleistung der Mühle, multipliziert mit der nachgewiesenen Zahl der Arbeitstage, zuzüglich **10** Prozent, die höchstens **zweitausend** Tonnen betragen dürfen.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Überschreitet eine Mühle den Vermahlungsplafond, so hat sie einen Ausgleichsbetrag von siebzig Deutsche Mark je Tonne Mehrvermahlung an die Mühlenstelle zu entrichten; § 12 Abs. 1, 4, 5, 7 und 8 findet entsprechende Anwendung.	(4) unverändert
§ 9	§ 9
Erhöhung des Vermahlungsplafonds durch Zusammenlegung von Mühlen	**Erhöhung des Vermahlungsplafonds durch Zusammenlegung von Mühlen**
(1) Die Mühlenstelle erhöht auf Antrag der Vermahlungsplafond einer oder mehrerer Mühlen (aufnehmende Mühlen) um die Vermahlungsmenge einer anderen stillzulegenden Mühle, wenn	(1) Die Mühlenstelle erhöht auf Antrag den Vermahlungsplafond einer oder mehrerer Mühlen (aufnehmende Mühlen) um die Vermahlungsmenge einer anderen stillzulegenden Mühle, wenn
1. der Inhaber der anderen Mühle und, wenn der Inhaber nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks ist, auch dieser sich verpflichtet, die Mühle spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Mühlenstelle stillzulegen und den Betrieb der Mühle für die Dauer von dreißig Jahren nicht wieder aufzunehmen,	1. unverändert
2. durch die Stillegung der anderen Mühle eine angemessene Streuung von Mühlen verschiedener Größenklassen im Bundesgebiet nicht beeinträchtigt wird,	2. unverändert
3. die andere Mühle bis zur Antragstellung in Betrieb gewesen ist oder nicht länger als ein Jahr, im Falle eines durch höhere Gewalt verursachten Schadens nicht länger als zwei Jahre geruht hat, und	3. unverändert
4. die Stillegung der anderen Mühle für dreißig Jahre durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt wird; vor der Eintragung kann der Vermahlungsplafond nur erhöht werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles als gesichert angesehen werden kann, daß die Eintragung erfolgen wird.	4. unverändert
Der Vermahlungsplafond darf bei keiner der aufnehmenden Mühlen nach der Übernahme *fünfzigtausend* Tonnen überschreiten, es sei denn, die Entfernung zwischen der aufnehmenden und der stillzulegenden Mühle beträgt nicht mehr als dreißig Kilometer Luftlinie. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Grenze von *fünfzigtausend* Tonnen überschritten werden, wenn dies auf Grund einer besonderen Marktsituation erforderlich erscheint und die Ziele dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.	Der Vermahlungsplafond darf bei keiner der aufnehmenden Mühlen nach der Übernahme **fünfundzwanzigtausend** Tonnen überschreiten, es sei denn, die Entfernung zwischen der aufnehmenden und der stillzulegenden Mühle beträgt nicht mehr als dreißig Kilometer Luftlinie. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Grenze von **fünfundzwanzigtausend** Tonnen überschritten werden, wenn dies auf Grund einer besonderen Marktsituation erforderlich erscheint und die Ziele dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.
(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind bei der Mühlenstelle zu stellen, die darüber im Benehmen mit den für Ernährung und Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden entscheidet. Die Entscheidung ist auch dem Inhaber der stillzulegenden Mühle und, wenn der Inhaber nicht zugleich Eigentümer des Mühlengrundstücks ist, auch diesem bekanntzugeben.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Der Vermahlungsplafond ist, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, um die höchste Getreidemenge, die in der stillzulegenden Mühle in einem der drei der Antragstellung vorhergehenden Kalenderjahre zu Mehl, Grieß oder Dunst verarbeitet worden ist, zu erhöhen. Die Entscheidung über die Erhöhung wird erst wirksam, wenn die Stillegung erfolgt ist.	(3) unverändert
§ 10	§ 10
Verlegung von Mühlen	unverändert
(1) Die Verlegung einer Mühle, für die durch die Mühlenstelle ein Vermahlungsplafond festgesetzt ist, bedarf der Genehmigung.	
(2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn durch die Verlegung eine angemessene Streuung von Mühlen verschiedener Größenklassen im Bundesgebiet nicht beeinträcht wird.	
(3) § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.	
VIERTER TEIL	**VIERTER TEIL**
Finanzierung	**Finanzierung**
§ 11	§ 11
Darlehen und Bürgschaft	unverändert
(1) Die Mühlenstelle kann ein Darlehen bis zu einhundert Millionen Deutsche Mark aufnehmen.	
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen übernimmt im Namen des Bundes für das Darlehen aus zu schaffenden Bürgschaftsermächtigungen eine Bürgschaft bis zur Höhe von einhundert Millionen Deutsche Mark.	
§ 12	§ 12
Abgabe	**Abgabe**
(1) Zum Zwecke der Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens nach § 11 erhebt die Mühlenstelle in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis spätestens 31. Dezember 1977 eine Abgabe von den Mühlen mit Ausnahme der Mühlen mit einer Jahresvermahlung bis zu sechshundert Tonnen. Das Aufkommen aus der Abgabe kann auch unmittelbar zur Zahlung der Abfindungen nach § 5 und von Abfindungen für Ostmüller nach § 17 verwendet werden.	(1) unverändert
(2) Die Abgabe beträgt sechs Deutsche Mark je Tonne Getreide, das zu Mahlerzeugnissen verarbeitet worden ist. Von Mühlen, die im Kalenderjahr nicht mehr als eintausendzweihundert Tonnen Getreide zu Mahlerzeugnissen verarbeiten, wird die Abgabe nur für die doppelte Getreidemenge erhoben, die über sechshundert Tonnen hinaus zu Mahlerzeugnissen verarbeitet worden ist.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Soweit Mahlerzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind, wird keine Abgabe erhoben; eine bereits entrichtete Abgabe wird erstattet. Für die Umrechnung der Mahlerzeugnisse in Getreide gelten die Anlage zur Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1008) oder die an ihre Stelle tretenden Vorschriften.	(3) unverändert
(4) Die Abgabeschuld entsteht mit der Verarbeitung des Getreides. Als Verarbeitung gilt jede Behandlung des Getreides, die der Herstellung von Mahlerzeugnissen dient.	(4) unverändert
(5) Abgabeschuldner ist der Inhaber der Mühle, in der das Getreide verarbeitet wird. Bei einem Wechsel des Inhabers haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber als Gesamtschuldner für die Abgabeschulden aus dem laufenden und dem vorangegangenen Kalenderjahr.	(5) unverändert
(6) Die Abgabe nach Absatz 2 Satz 1 wird auch erhoben, wenn Mahlerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollfreigebiete und Zollausschlüsse verbracht werden. Sie wird insoweit durch die Bundesfinanzbehörden erhoben. Die Vorschriften für Zölle gelten sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Die Vorschriften über den Zahlungsaufschub finden keine Anwendung. Die Umrechnung der Mahlerzeugnisse in Getreide erfolgt nach Absatz 3 Satz 2. Die Bundesfinanzbehörden sind befugt, dem Bundesminister und der Mühlenstelle Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Abgabe stehen. Die nach Satz 1 aufgekommenen Beträge dürfen nicht für die Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens nach § 11 und nicht zur Zahlung der Abfindungen nach § 5 und von Abfindungen für Ostmüller nach § 17 oder sonst zur Unterstützung der Mühlenwirtschaft verwendet werden.	(6) Die Abgabe nach Absatz 2 Satz 1 wird auch erhoben, wenn Mahlerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollfreigebiete und Zollausschlüsse **(Erhebungsgebiet)** verbracht werden. Sie wird insoweit durch die Bundesfinanzbehörden erhoben. Die Vorschriften für Zölle gelten sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Die Vorschriften über den Zahlungsaufschub finden keine Anwendung. Die Umrechnung der Mahlerzeugnisse in Getreide erfolgt nach Absatz 3 Satz 2. Die Bundesfinanzbehörden sind befugt, dem Bundesminister und der Mühlenstelle Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Abgabe stehen. Die nach Satz 1 aufgekommenen Beträge dürfen nicht für die Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens nach § 11 und nicht zur Zahlung der Abfindungen nach § 5 und von Abfindungen für Ostmüller nach § 17 oder sonst zur Unterstützung der Mühlenwirtschaft verwendet werden.
(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Abgabe unter Berücksichtigung der zur Rückzahlung und Verzinsung des Darlehens erforderlichen Mittel zu senken und Vorschriften über die Fälligkeit der Abgabe, das Verfahren bei der Erhebung der Abgabe sowie über die Feststellung der Voraussetzungen der Erstattung nach Absatz 3 und das Verfahren der Erstattung zu erlassen. Die §§ 18 bis 20 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) finden außer im Falle des Absatzes 6 entsprechende Anwendung.	(7) unverändert
(8) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Abgaben entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.	(8) unverändert

Entwurf

§ 13

Verwaltungskosten

Die Abgabe nach § 15 Abs. 1 des Getreidegesetzes kann auch zur Deckung der Verwaltungskosten, die der Mühlenstelle bei der Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Richtlinien entstehen, verwendet werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 13

unverändert

§ 13 a

Ausgleichszahlungen

Im Bundeshaushaltsplan ist ein Betrag in Höhe der nach § 12 Abs. 6 Satz 1 bei Einfuhren von Mahlerzeugnissen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgekommenen Abgabe für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, aus denen Mahlerzeugnisse in die Bundesrepublik Deutschland verbracht worden sind. Die Zahlung des Betrages ist davon abhängig zu machen, daß der Betrag nicht dazu verwendet wird, den Preis der nach der Bundesrepublik Deutschland verbrachten Mahlerzeugnisse je Produkteinheit zu verringern. Die Durchführung wird in Verwaltungsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten geregelt.

FÜNFTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Auskunftspflicht

(1) Die Mühlenbetriebe haben dem Bundesminister und der Mühlenstelle und ihren Beauftragten die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die vom Bundesminister oder der Mühlenstelle beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 2 zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen auch nach Stillegung der Mühle.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

FÜNFTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 15	§ 15
Verletzung der Geheimhaltungspflicht	**Verletzung der Geheimhaltungspflicht**
(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr *oder* mit Geldstrafe bestraft.	(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr **und** mit Geldstrafe **oder mit einer dieser Strafen** bestraft.
(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.	(2) unverändert
(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.	(3) unverändert
§ 16	§ 16
Ordnungswidrigkeiten	unverändert
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 10 Abs. 1 eine Mühle ohne Genehmigung verlegt oder 2. entgegen § 14 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- oder Wohnräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Mühlenstelle.	
SECHSTER TEIL	**SECHSTER TEIL**
Übergangs- und Schlußvorschriften	**Übergangs- und Schlußvorschriften**
§ 17	§ 17
Abfindungen für Ostmüller	unverändert
(1) Ostmüllern, die nach den Richtlinien für die Mühlenstelle über die berufsgleiche Eingliederung der Ostmüller nach § 75 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 1. September 1955 (Bundesanzeiger Nr. 206 vom 25. Oktober 1955), vom 8. August 1958	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(Bundesanzeiger Nr. 154 vom 14. August 1958) und vom 13. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 118 vom 23. Juni 1960) gefördert worden sind, können aus öffentlichen Mitteln bis zum Betrage von insgesamt einer Million Deutsche Mark Abfindungen gewährt werden, wenn sie eine nach diesen Richtlinien geförderte selbständige Erwerbstätigkeit nach dem 30. Juni 1962 aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde beendet haben.	
(2) Die näheren Einzelheiten werden durch Richtlinien des Bundesministers im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen und des Innern festgelegt.	
§ 18	§ 18
Außerkrafttreten von Vorschriften	unverändert
Außer Kraft treten:	
1. § 6 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805),	
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 3. Dezember 1957 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 5. Dezember 1957),	
3. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 19. Juni 1959 (Bundesanzeiger Nr. 115 vom 20. Juni 1959),	
4. die Siebente Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1007).	
§ 19	§ 19
Berlin-Klausel	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	
§ 20	§ 20
Inkrafttreten	unverändert
§ 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 7 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1972 in Kraft.	